

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 32/12 B

L 1 R 285/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 12 R 642/08 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten des
Beigeladenen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene in seiner Tätigkeit als mitarbeitender Gesellschafter (Prokurist) der Klägerin in der Zeit seit 1.9.2007 versicherungspflichtig in den Zweigen der Sozialversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung war, wie es die Beklagte im Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV festgestellt hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 10.5.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 1.10.2012 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Für grundsätzlich bedeutend hält die Klägerin die Frage,
"ob durch Vereinbarungen der Gesellschafter einer GmbH außerhalb der Satzung über die Ausübung der Stimmrechte, sogenannter Stimmbindungsvertrag, dem Minderheitsgesell-



schafter eine Rechtsposition vermittelt wird, kraft derer er auf die Gesellschaft maßgeblichen Einfluss hat".

- 6 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm formuliert hat oder - verdeckt - nur eine Tatsachenfrage, also eine solche, die der Sache nach die Subsumtion ihres Sachverhalts unter möglicherweise entscheidungserhebliche gesetzliche Vorschriften betrifft; solche Vorschriften hat sie bereits nicht benannt. Denn jedenfalls legt sie die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Frage - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - nicht in der gebotenen Weise dar. Hierfür hätte sich die Klägerin im Einzelnen auf das von ihr zitierte Urteil des BSG vom 25.1.2006 (*B 12 KR 30/04 R - Die Beiträge Beilage 2006, 149 ff*) eingehen und detailliert darlegen müssen, dass sich die von ihr umschriebene Fragestellung auf der Grundlage der in dieser Entscheidung aufgestellten Rechtssätze nicht hinreichend sicher beantworten lässt. Bereits diese Rechtssätze herauszuarbeiten versäumt die Klägerin. Stattdessen beruft sie sich allein darauf, das BSG habe in diesem Urteil über eine Treuhandvereinbarung im Rahmen der Übertragung von Geschäftsanteilen einer GmbH, jedoch nicht über "Rechtsfolgen aus einem isolierten und eigenständigen Stimmrechtsvertrags" befunden. Sie unterlässt es jedoch - anders als erforderlich - die rechtliche Relevanz dieses Unterschieds im Hinblick auf die in dem genannten Urteil des BSG aufgestellten Rechtssätze darzulegen.
- 7 Gleichzeitig wäre es zur Darlegung der Klärungsfähigkeit erforderlich gewesen darzustellen, dass das LSG im angegriffenen Urteil das Vorliegen eines "Stimmbindungsvertrags" überhaupt mit Bindungswirkung für das BSG (§ 163 SGG) festgestellt hat, sodass das BSG dies im Rahmen des angestrebten Revisionsverfahrens einer Entscheidung zugrunde legen könnte. Hierzu hätte insbesondere deshalb Anlass bestanden, weil das LSG in der von der Klägerin selbst - wenn auch fehlerhaft - zitierten Passage auf S 9 des Urteils ausdrücklich feststellt, es sei "auch nicht erkennbar, dass die fehlende Rechtsmacht des Beigeladenen nur förmlich vereinbart war, in Wirklichkeit aber gegen seinen Willen in der Gesellschafterversammlung keine Entscheidungen getroffen werden können" und damit auch einen formlosen Stimmbindungsvertrag gerade ausschließt. Soweit die Klägerin hierzu sinngemäß einwendet, das LSG habe zu Unrecht "ausschließlich auf die Festlegungen der Satzung der Klägerin abgestellt" und "die Zulässigkeit der Vereinbarung von Nebenabreden zur Satzung einer GmbH ist allgemein anerkannt", wendet sie sich allein gegen eine vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG. Hierauf kann jedoch - wie oben dargelegt - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht zulässig gestützt werden.
- 8 2. Daneben beruft sich die Klägerin auf ein vermeintliches Abweichen des LSG von der Rechtsprechung des BSG (*Urteile vom 25.1.2006 - B 12 KR 30/04 R - Die Beiträge Beilage 2006, 149 ff und vom 24.1.2007 - B 12 KR 31/06 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 7*), also auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2



SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in einem höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).

- 9 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit den Zitaten (*S 7 und S 8 f der Begründung*) aus den Urteilen des BSG vom 25.1.2006 und 24.1.2007 (*aaO*) solche, hierin enthaltene Rechtssätze des BSG benannt hat. Den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Darlegungserfordernissen genügt die Begründung jedenfalls deshalb nicht, weil sie keinen vermeintlich entgegenstehenden Rechtssatz des LSG benennt. Vielmehr macht sie geltend, das LSG habe "unstreitigen Vortrag der Klägerin ... unberücksichtigt gelassen und nicht, wie es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes erforderlich ist, die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt" bzw "Das Landessozialgericht hat hier im Rahmen der Rechtsanwendung die vom Bundessozialgericht aufgestellten Grundsätze verkannt und ist von diesen abgewichen" (*S 8 bzw S 9 der Beschwerdebegründung*). Damit wird aber gerade keine Divergenz im vorstehenden Sinne dargelegt. Vielmehr verdeutlichen diese Formulierungen, dass sich die Begründung der Klägerin nur gegen die vermeintlich fehlerhafte Anwendung vom BSG entwickelter Rechtssätze durch das LSG im vorliegenden Fall und damit gegen die vermeintlich inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils richtet. Wie bereits dargelegt, kann die Beschwerde hierauf nicht zulässig gestützt werden.
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 12 5. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Insofern ist vom Auffang-Streitwert auszugehen. Anhaltspunkte für eine konkrete Bemessung des Streitwerts nach dem Interesse der Klägerin an einer Entscheidung liegen nicht vor (*vgl für andere*



*Streitigkeiten in Verfahren über Feststellungen nach § 7a SGB IV zB BSG Urteil vom 11.3.2009
- B 12 R 11/07 R - Juris RdNr 30, insoweit bei BSGE 103, 17 = SozR 4-2400 § 7a Nr 2 nicht
abgedruckt; BSG Urteil vom 4.6.2009 - B 12 R 6/08 R - Juris RdNr 37).*



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)